



Bebauungsplan „Schule – 1. Änderung und Erweiterung“

Maßstab 1:500

PLANVERFASSER



Vermessungs- und Planungsbüro
Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Nürtinger Straße 23 72636 Frickenhausen
 Telefon (07022) 50338-0 Telefax (07022) 50338-50

Projekt: 2008167 Datei: Bebauungsplan.mix Bearbeiter: Metzger

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Frickenhausen, 14.08.2009/15.09.2009/17.12.2009

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat § 2 Abs.1 BauGB	am 15.09.2009
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs.1 BauGB	
und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	am 25.09.2009
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs.1 BauGB	vom 05.10.2009 bis 05.11.2009
Auslegung bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB	am 25.01.2010
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB	vom 01.02.2010 bis 01.03.2010
Als Satzung beschlossen §10 Abs.1 BauGB	am 13.07.2010
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 Abs.3 BauGB	am 16.07.2010

Ausfertigung:

Der Verfahrensablauf für den Bebauungsplan „Schule – 1. Änderung und Erweiterung“ entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der zeichnerische Teil und der Textteil des Bebauungsplanes - jeweils in der Fassung vom 14.08.2009/15.09.2009/17.12.2009 - sind als Original Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Altdorf vom 13.07.2010. Die vom Gemeinderat anerkannte Begründung trägt das Datum 14.08.2009/15.09.2009/17.12.2009/24.06.2010.

Altdorf, 14.07.2010

Kälberer -Bürgermeister-

Zeichenerklärung

- Fläche für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb
- Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)
- OK=380,0
Obergrenze der Gebäudehöhe in Meter über NN (§16 Abs.3 BauNVO)
- Verkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Von Bebauung freizuhaltende Fläche, Sichtfeld (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplan (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung Wasserschutzgebiet
Filderwasserversorgung Neckartailfingen, Zone III

Die dargestellten Höhenlinien in Meter über NN geben das bestehende Gelände wieder und sind nachrichtlich dargestellt.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

Gebäudehöhen (§9 Abs.3 BauGB, §16 Abs.3 BauNVO)

Die im Plan eingetragene Oberkante gemessen am höchsten Punkt von Gebäuden gilt als Höchstmaß und darf nicht überschritten werden.

Hinweise

Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als die bisherigen Gründungen, ist eine hydrologische Erkundung durchzuführen. Sofern von neuen Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Bauteile, die ins Grundwasser einbinden sind wasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

Der Planbereich liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes der Filderwasserversorgung Neckartailfingen. Auf die Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.02.1999 wird hingewiesen.

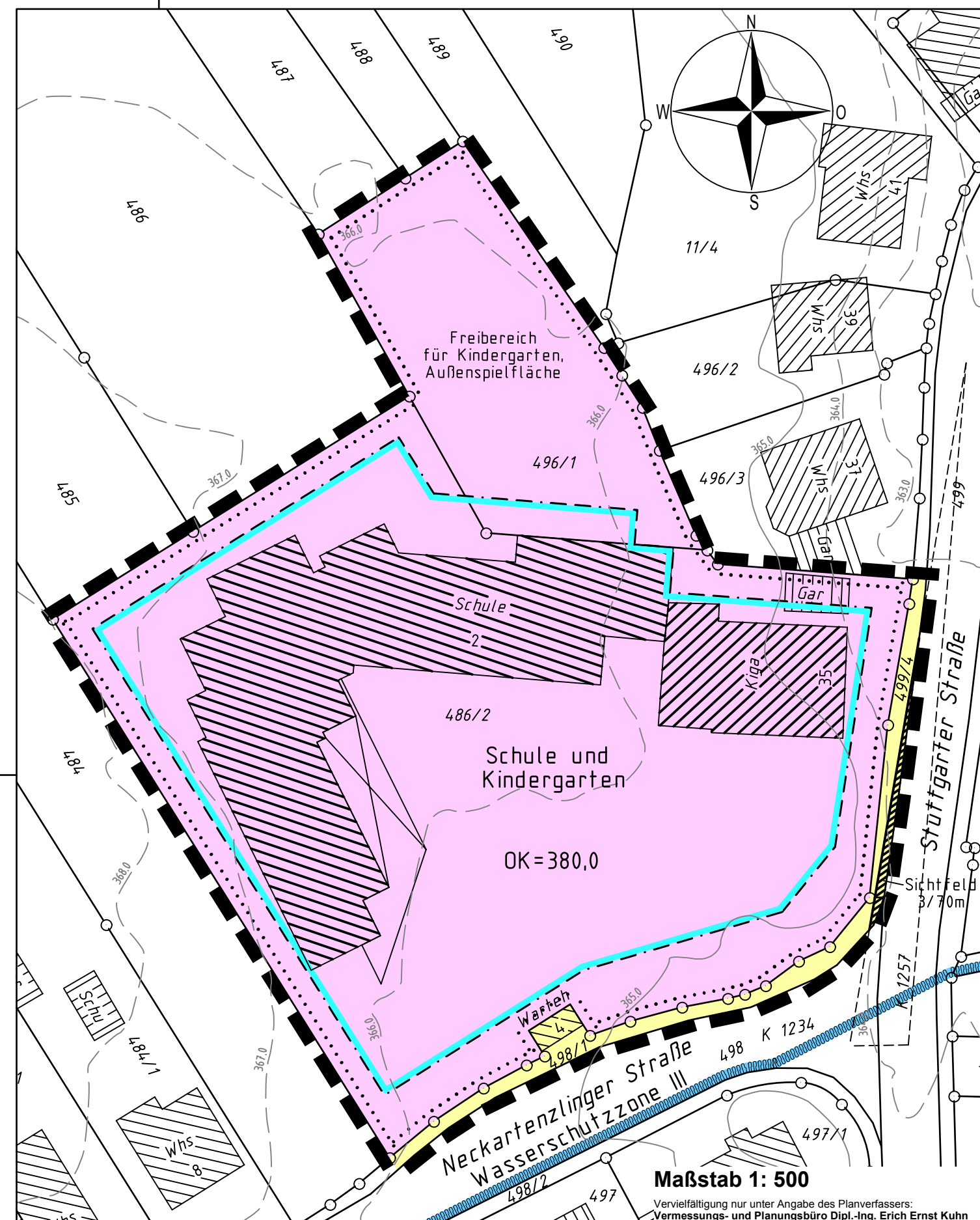
Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).
- BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- PlanzV 90** Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes „Schule“, rechtskräftig seit 06.02.1998 außer Kraft.



Maßstab 1: 500

Vervielfältigung nur unter Angabe des Planverfassers:
 Vermessungs- und Planungsbüro Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn